

Satzung

des

NABU (Naturschutzbundes Deutschland) Regionalverbandes Obereichsfeld e.V.

§ 1

Name, Sitz,

1.

Der Verein führt den Namen "NABU (Naturschutzbund Deutschland) Regionalverband Obereichsfeld e.V." (im Folgenden NABU Obereichsfeld genannt).

Er ist eine Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. Er anerkennt die Satzungen des Bundesverbandes sowie des Landesverbandes Thüringen und unterstützt beide in ihrer Arbeit.

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Niederorschel, Ortsteil Reifenstein und ist beim Amtsgericht Heiligenstadt registriert.

Der Verein arbeitet schwerpunktmäßig im Landkreis Eichsfeld.

3.

Das Logo des Vereins wird von der Bundesvertreterversammlung des NABU (BVV) festgelegt und ist in der Anlage zur Bundesverbandssatzung dargestellt.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Er erfüllt seine Ziele und Aufgaben auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse.

2.

Aufgaben und Ziele des Vereins sind insbesondere:

- a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen, z. B. durch Schutz und Erhaltung von Flächen mit Magerrasen, Orchideenstandorten, Streuobstwiesen und anderen schützenswerten Biotopen,
- b) die Durchführung und Erarbeitung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten, sowie die Umsetzung von Maßnahmen des Bodenschutzes,
- c) die Erforschung und die Förderung der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
- d) die Mitwirkung bei der Schaffung und Umsetzung eines Leitbildes für eine nachhaltige Entwicklung in der Region,
- e) Ausbau und Unterhalt des Naturschutzzentrums in Reifenstein,
- f) Pflege und Unterhaltung der dem NABU Obereichsfeld gehörenden oder zur Bewirtschaftung übertragenen Flächen,

- g) öffentliches Vertreten und Verbreitung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere durch Publikationen und Veranstaltungen,
- h) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind, und das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften; bei umweltrechtlichen Entscheidungen auch das Hinwirken auf die Einhaltung aller entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften,
- i) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens besonders unter den Kindern und Jugendlichen und im Bildungsbereich,
- j) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen und die Mittelweitergabe an in- und ausländische Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung,
- k) die Beschaffung finanzieller Mittel. Dieses verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um den persönlichen finanziellen Einsatz für Zwecke des NABU Obereichsfeld.

3.

Der NABU Obereichsfeld ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1.

Der NABU (Naturschutzbund Deutschland) - Regionalverband Obereichsfeld e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.

Der NABU Obereichsfeld ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Mittel des NABU Obereichsfeld dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich und zeitnah zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU Obereichsfeld. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Zahlungen begünstigt werden.

4.

Jede Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft im NABU ist ehrenamtlich, soweit nicht nachstehend oder durch gesonderte Vereinbarung etwas Anderes geregelt ist. Auslagen können in nachgewiesener Höhe erstattet werden. Ehrenamtlich tätige Mitglieder können eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtszuschale bzw. der Übungsleiterzuschale im Sinne des Einkommenssteuergesetzes erhalten. Über die Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand. Über Aufwandsentschädigungen für Vorstandstätigkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

5.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des NABU Obereichsfeld keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Finanzmittel

1.

Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.

2.

Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt und ist dem Bundesverband geschuldet.

3. Der NABU Obereichsfeld erhält zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben vom Landesverband Mittel, sofern steuerliche Freistellungsbescheide vorliegen. Die Höhe der Zuweisungen regelt die Landesvertreterversammlung.

§ 5 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2.

Für das Finanz- und Rechnungswesen ist der/die Schatzmeister/in verantwortlich. Er/sie hat den Kassenbericht mündlich gegenüber dem Kreisvorstand, schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung zu erstatten.

§ 6 Mitgliedschaft

1.

Der NABU Obereichsfeld betreut und vertritt die Mitglieder des NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Thüringen e.V. im Gebiet des Landkreises Eichsfeld. Die Form der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesverbandes.

2.

Der Verein bietet folgende Mitgliedsformen:

- a) Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.
- b) Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden vom Landesverband auf Antrag des NABU Obereichsfeld ernannt. Das Nähere regelt die Ehrenordnung des Bundesverbandes,
- c) Korporative Mitglieder.

- d) Korrespondierende Mitglieder. Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit und Erfahrung in Fragen des Natur- und Umweltschutzes mit dem NABU in Gedankenaustausch stehen, können vom Präsidenten und der Präsidentin zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.
- e) Kindermitglieder. Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.
- f) Jugendmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.
- g) Familienmitglieder. Der Partner/die Partnerin eines ordentlichen Mitglieds und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.

3.

Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlich zu stellenden Antrag. Die Form der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesverbandes. Die Mitgliedschaft im NABU (Naturschutzbund Deutschland) Regionalverband Obereichsfeld e.V. begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Bundes- und Landesverband.

4.

Über die Aufnahme von natürlichen Personen entscheidet der Vorstand der Untergliederung, die vom Mitglied gewünscht wird oder für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, oder der Vorstand einer übergeordneten Gliederung oder das Präsidium. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband.

5.

Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das passive und aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter.

6.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits geleistete Beitragszahlungen besteht nicht.
- b) durch Ausschluss durch die Schiedsstelle wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder Verstoßes gegen die Ziele des NABU.
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung.
- d) Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.

6.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegen den Verein und seinem Vermögen.

7.

Die Haftung der Mitglieder aus den Handlungen des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 7 Organe

1. Organe des NABU Obereichsfeld sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des NABU Obereichsfeld. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von drei Jahren,
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes,
- d) Entgegennahme des Kassen- und Kassenprüfungsberichtes,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- g) die Behandlung und Beschlussfassung von Anträgen,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Wahl der Delegierten zur Vertreterversammlung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Thüringen e.V.,
- j) Auflösung des NABU Obereichsfeld,

2. Sie findet jährlich einmal statt und ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Die Einladung kann bei Mitgliedern mit E-Mail-Adresse per E-Mail erfolgen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in einer Tageszeitung (Thüringer Allgemeine und Thüringer Landeszeitung) des Landkreises Eichsfeld erfolgen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einberufung muss erfolgen, wenn sie von mindestens 10% der vom NABU Obereichsfeld betreuten Mitglieder verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden oder einem von der Versammlung bestimmten Versammlungsleiter geleitet.

4. Die Ausübung des Stimmrechtes richtet sich nach den Bestimmungen der Bundessatzung.

5. Anträge auf Satzungsänderung sind beim Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin einer Mitgliederversammlung einzureichen. Sie sind nach Ablauf der Einberufungsfrist nicht mehr zulässig. Anträge zur Satzungsänderung sind im Wortlaut mit der Einladung bereitzustellen.

6.

Anträge und Resolutionen zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungsbeginn beim NABU Obereichsfeld eingegangen sein.

- a) Anträge und Resolutionen, die nach Ablauf der Antragsfrist eingebracht werden, können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es sich nur um die Beratung eines Gegenstandes handelt.
- b) Soll die Tagesordnung um einen Beschlussgegenstand erweitert werden, ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- c) Anträge zur Tages- oder Geschäftsordnung sowie zu aufgerufenen Tagesordnungspunkten sind jederzeit zulässig.

6.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus:

- a) der oder dem Vorsitzenden,
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,
- d) der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
- e) der Vertreterin oder dem Vertreter der NAJU und
- f) bis zu drei weiteren Mitgliedern (Beisitzern).

2.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten fünf Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Außerdem obliegt ihm die Ausführung der von Vertreterversammlungen des Bundes- und des Landesverbandes gefassten Beschlüsse. Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des NABU Obereichsfeld der Satzung entsprechend.

Im Übrigen hat der Vorstand vor allem folgende Aufgaben:

- a) Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben und Vertretung des NABU in der Region
- b) Zusammenarbeit mit anderen, dem Natur- und Umweltschutz verbundenen Einrichtungen, Behörden und Organisationen
- c) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
- d) Betreuung des örtlichen NABU-Grundbesitzes
- e) Angabe eines schriftlichen Jahresberichtes an den Landesverband bis spätestens 31.März des folgenden Jahres.

4.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

5. Besteht in dem vom NABU Obereichsfeld betreuten Gebiet eine Gruppe der NAJU (Naturschutzjugend im NABU), so kann die gewählte Sprecherin bzw. der gewählte Sprecher nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ebenfalls Vorstandsmitglied sein.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

7. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen/Anpassungen der Satzung, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes erforderlich werden, zu beschließen. Die Mitglieder sind nach Eintragung ins Vereinsregister, spätestens auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

8. Beschlüsse können auch auf schriftlichen, elektronischen und fernmündlichen Weg sowie per Videoschaltung gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen

§ 10 Schiedsstelle

1. Die Schiedsstelle des NABU ist ein Organ des Bundesverbandes und handelt gem. § 14 der Satzung des Bundesverbandes für den gesamten NABU und kann von allen Mitgliedern angerufen werden

§ 11 Ordnungen und Richtlinien

1. Der NABU kann sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe Ordnungen und Richtlinien geben. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung sind die gemäß Satzung dazu vorgesehenen Organe des Bundesverbands zuständig.

2. Die von der Bundesvertreterversammlung auf Grund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für die Gliederungen und die Mitglieder bindend.

3. Geschäftsordnungen. Die Organe nach §7 a bis b können sich Geschäftsordnungen geben.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

1. Bedienstete des NABU auf Landesebene können nicht Delegierte der Landesvertreterversammlung, Mitglied des Präsidiums, des Landesvorstandes, eines Regional-, Bezirks- oder Kreisvorstandes sein. Bedienstete des NABU Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsebene können nicht Mitglied eines Landes-, Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsvorstandes sein.

2.
Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung wiedergeben. Das Protokoll ist von der jeweiligen Versammlungsleitung und einem von ihr bestellten Protokollführer/-in zu unterzeichnen.

3.
Zur Mitgliederversammlung ist der Landesvorstand einzuladen. Der Landesvorstand hat Rede-, aber kein Stimmrecht.

4.
Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält bzw. unzulässige Bestimmungen enthalten sollte, gelten die jeweiligen Bestimmungen der Bundesverbandssatzung.

§ 13

Wahlen und sonstige Beschlussfassungen

1
Bei Wahlen und sonstigen Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts Anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, auf Verlangen von einem Drittel der Stimmberechtigten einer Versammlung finden Abstimmungen und Wahlen geheim statt. Der Versammlungsleiter kann Sammelabstimmung bestimmen, soweit die Versammlung nichts Anderes beschließt.

2.
Bei Wahlen sind Einzelwahl und verbundene Einzelwahlen zulässig.

3.
Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten/innen kein/e Bewerber/in diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

4.
Bei verbundenen Einzelwahlen können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Bewerber gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen, in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl. Sind nicht ausreichend Bewerber mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt, so findet unter den nicht gewählten Bewerbern ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit ausreicht.

§ 14

Satzungsänderungen

1.
Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2.
Die Satzung bedarf um Gültigkeit zu erlangen der Billigung durch den Landesvorstand.

3.

Der Kreisvorstand ist berechtigt, Änderungen/Anpassungen der Satzung, die aufgrund etwaiger Beanstandungen eines Registergerichts, der Finanzbehörde oder des NABU-Präsidiums erforderlich werden, zu beschließen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung ins Vereinsregister in geeigneter Weise zu informieren.

§ 15

Auflösung des Vereins

1.

Über die Auflösung des NABU Obereichsfeld beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

2.

Die Mitgliedschaft im NABU wird durch die Auflösung des NABU Obereichsfeld nicht berührt.

3.

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Thüringen e.V., der das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.10.2022 beraten und beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 17.07.2021

Johannes Hager (Vorsitzender)

Heinz Funke (stellv. Vorsitzender)

Thomas Keppler (stellv. Vorsitzender)

Andreas Steinert (Schatzmeister)

Katrin Lehmann (Schriftführerin)
